

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0338/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 17.04.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Entschädigung in Rekordhöhe“. Der Beitrag informiert über die Veröffentlichung einer Richtigstellung durch zwei Boulevardzeitungen aufgrund einer falschen Berichterstattung. Der davon betroffenen Person müsse der Verlag nach Informationen der Zeitung eine Rekordentschädigung in Höhe von 150.000 Euro zahlen, heißt es.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die Hinweise auf die Rekordentschädigung in der Überschrift und im Text falsch seien, da der Verlag bereits vor einigen Jahren eine deutlich höhere Entschädigung (530.000 Euro) an eine andere Person habe zahlen müssen.

III. Der Leiter Recht teilt mit, dass die Beschwerde unbegründet sei. Der Beschwerdeführer stütze sich auf den Bericht einer Agentur. Eine Agenturmeldung sei kein Primärbeweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Aussagen, sondern beweise lediglich, dass über eine bestimmte Tatsache berichtet wurde. Die inhaltliche Richtigkeit der Meldung müsse auf andere Weise bewiesen werden (z. B. durch Zeugenaussagen, Urkunden etc.).

Die Agenturmeldung stütze sich auf die Angaben eines im Presserecht tätigen Anwalts. Der Artikel der Zeitung wiederum stütze sich ebenfalls auf Angaben eines im Presserecht tätigen und medial bekannten Anwaltes. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Quelle, die der Beschwerdeführer zitiere, gegenüber der Quelle, derer sich die Beschwerdegegnerin

bediene, privilegiert sein sollte. Schon deshalb sei der Zeitung kein Vorwurf fehlender Sorgfalt zu machen.

Im Übrigen sei auf den Wortlaut beider Artikel verwiesen.

Die in der Agenturmeldung berichteten 530.000 EUR ergäben sich aus aufsummierten Einzelentscheidungen nebst Zinsen. In den Verfahren vor dem zuständigen OLG sollen einmal 230.000 EUR und einmal 170.000 EUR ausgeurteilt worden sein. Die Meldung enthalte keine Einordnung der Summe. Erst der Beschwerdeführer bilde aus diesen Zahlenangaben in seiner Beschwerde eine Rekordhöhe bzw. Rekordentschädigung. Er sei es mithin, der beiden Artikeln eine Bedeutung zuweise, die sie für sich nicht in Anspruch nähmen: die Agentur erwähne erst gar keinen Rekord. Und der beanstandete Artikel berichte zwar von einer „Entschädigung in Rekordhöhe“ in der Überschrift (im Text heiße es dazu: „Nun zahlt das [Name des Verlages] - Blatt (...) eine Rekordentschädigung 150.000 Euro an S.“(sic!). Allerdings beruhe die Zahlung auf einer außergerichtlichen Einigung. Ein Vergleich beider Angaben, wie ihn der Beschwerdeführer vornehme, funktioniere nur dann, sofern beide Berichte miteinander vergleichbare Sachverhalte schilderten. Das sei schon deshalb nicht der Fall, weil hier mehrere Urteile mit einer außergerichtlichen Einigung verglichen würden. Und zweitens bleibe außer Acht, dass es sich bei der Einstufung einer Zahlung als Rekordhöhe um eine Meinungsäußerung handeln könne – zumal der Artikel nirgends suggeriere, es handle sich um die höchste jemals gezahlte Entschädigungssumme für presserechtliche Verstöße. In der Berichterstattung über Auktionsergebnisse sei es beispielsweise völlig üblich von Rekordsummen zu schreiben, auch wenn es sich dabei nicht um die höchsten jemals erzielten Gebote handelt. Vom durchschnittlichen Leser jedenfalls werde Rekordhöhe nicht als einsamer Spitzenwert verstanden, sondern, dass ein solcher Wert sich irgendwo in einem Spitzenumfeld bewegt. Diese Meinung werde man in Anbetracht der Vergleichssumme und als Ergebnis einer außergerichtlichen Verständigung vertreten dürfen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder folgen übereinstimmend der Erklärung der Beschwerdegegnerin, nach der eine detaillierte Betrachtung der beiden unterschiedlichen Fälle den Schluss zulässt, dass im aktuellen Fall eine Rekordentschädigung gezahlt werden muss. Eine falsche Darstellung und damit verbunden ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt daher nicht vor.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>